A 20071 E

Soziale Arbeit

6/98

Deutsche Zeitschrift
für soziale und
sozialverwandte Gebiete
47. Jg./Juni 1998

Der Mythos
vom Straßenkind

Sozialarbeiter/-innen und
Sozialpädagogen auf dem
Weg zur Berufskammer

Qualitätssicherung
in der Beratungsarbeit

Zum Belastungserleben
von HIV-infizierten
i.v. Drogenabhängigen

dzi

Soziale Arbeit

6/98
47. Jahrgang
Juni

Der Mythos vom Straßenkind 182
Ronald Lutz, Erfurt

DZI-Kolumne 183

Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen auf dem Weg zur Berufskammer 190
Dionys Zink, München

Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit 195
Annette Frenzke-Kulbach
Roderich Kulbach, Schwerte

Zum Belastungserleben von HIV-infizierten i. v. Drogenabhängigen 200
Herbert Beckmann, Berlin

Rundschau Allgemeines 205
Sozialwesen 205
Gesundheitswesen 206
Jugendhilfe 207
Ausbildungs- und Berufsfragen 208

Tagungskalender 209

Zeitschriftenbibliographie Soziale Arbeit 209

Verlagsbesprechungen 214

Autorenangaben
Prof. Dr. Ronald Lutz unterrichtet am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt

Prof. Dr. Dionys Zink lehrt Sozialarbeitswissenschaft und Philosophie an der Kath. Stiftungsfachhochschule München, Preysingstraße 83, 81667 München

Annette Frenzke-Kulbach ist Dipl. Sozialarbeiterin und Dipl. Sozialtherapeutin und arbeitet in der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Bochum-Wattenscheid, Friedrich-Ebert-Str. 7, 44866 Bochum

Prof. Roderich Kulbach lehrt das Gebiet Verwaltung und Organisation am Fachbereich Sozialarbeit der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Immanuel-Kant-Straße 18–20, 44803 Bochum

Dr. Herbert Beckmann ist Dipl. Psychologe und arbeitet als Publizist, Buch- und Hörfunkautor, Koloniestr. 31 F, 13359 Berlin

Eigenverlag
Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen

Dionys Zink

Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen auf dem Weg zur Berufskammer

Zusammenfassung
Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen in Bayern haben die Initiative zur Gründung einer Berufskammer ergriffen. Die Verkammerbarkeit eines Berufs ist an Voraussetzungen gebunden, die berufssoziologisch dem Begriff der „Profession", berufsrechtlich dem des „freien Berufs" zugeordnet werden. Der folgende Aufsatz beschäftigt sich mit diesen Voraussetzungen. Berufliche Soziale Arbeit ist Gemeinwohltätigkeit. Sie gründet in einem eigenen Berufsethos, das alle Berufsangehörigen an ihr Gewissen bindet. Dieser Verpflichtung folgt die persönliche und sachliche Unabhängigkeit von fremdem Weisungsrecht bedauerlicherweise noch recht unvollkommen.

In seiner Mitgliederversammlung 1996 hat der Landesverband Bayern des Deutschen Berufsverbands für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Heilpädagogik (DBSH) ein Aktionsprogramm beschlossen, das im Jahr 2001 zur Gründung einer Berufskammer für Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen führen soll. Die wichtigste sachliche Bedingung der Verkammerung ist der Nachweis der Zugehörigkeit dieses Berufs zur Kategorie der sogenannten „freien Berufe". Diesen Nachweis wenigstens in groben Zügen zu skizzieren, ist der Inhalt des folgenden Artikels.

1. Der „freie Beruf" der Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen

Mit seinem weiten Berufsbegriff schützt das Grundgesetz selbständige wie unselbständige Berufe in gleichem Maß.[1] Als selbständige Berufe gelten allgemein die freien und gewerblichen Berufe. *Freie* Berufe handeln nicht gewerbsmäßig. Ihre Grundlage ist vielmehr ein *Berufsethos,* zu dessen wichtigsten Inhalten der Verzicht gehört, vorrangig nach Gewinn zu streben.[2] Weil sie „Dienstleistungen höherer Art"[3] wahrnehmen, gilt ihnen der besondere Schutz des Grundgesetzes, aber auch die Vermutung einer besonderen Kompetenz zur Selbstverwaltung.

Gleichwohl gibt es in *keinem* der einschlägigen Gesetze eine rechtsverbindliche *Definition* des „freien Berufs". Eine gewisse Kontur erfährt der Begriff allenfalls im Steuerrecht, dessen Interesse freilich von dem des Berufsrechts erheblich abweicht.[4] Wiederholt war allerdings in der Vergangenheit das Bundesverfassungsgericht mit Analysen zum Begriff des „freien Berufs" beschäftigt. Im Zusammenhang mit der Stellung der Hebamme charakterisiert das Gericht deren freiberufliche Tätigkeit als *vom Staat* im Rahmen seiner Verantwortung für das Gemeinwohl und aufgrund seiner Daseinsvorsorge für die Allgemeinheit *bereitgestellte* und *dem Beruf* zur Ausübung *überlassene* Tätigkeit.[5] Ausdrücklich vermerkt das oberste Gericht in einem anderen Verfahren die rechtsbegriffliche Uneindeutigkeit des Begriffs des „freien Berufs" und weist diesen der soziologischen, mittelbar auch der wirtschaftswissenschaftlichen Begrifflichkeit zu: Frei ist danach ein Beruf, dessen Angehörige vorwiegend unter Einsatz ihrer Arbeitskraft und ihrer persönlichen Fähigkeiten Leistungen höherer Art erbringen, durch die sie zugleich der Verwirklichung ideeller Werte im gesellschaftlichen Leben dienen.[6]

Im Spannungsverhältnis dazu steht dann allerdings die Aussage desselben Gerichts, derzufolge die freiberufliche Tätigkeit geprägt ist von einem auf Selbstverantwortung, individueller Unabhängigkeit und eigenem wirtschaftlichen Risiko gegründeten „unternehmerischen Zug."[7] Offenbar entfaltet sich die Unabhängigkeit des „freien Berufs" also in einer persönlichen und sachlichen Dimension, der auf der einen Seite eine berufsrechtliche, auf der anderen jedoch eine wirtschaftliche Komponente im Begriff entspricht. Gleichwohl zeigt die Zuordnung z. B. auch der angestellten Ärzte zum „freien Beruf"[8] die letztlich doch eher geringere Bedeutung der ökonomischen Unabhängigkeit für die Kategorisierung.

Weit wichtiger ist dem Bundesverfassungsgericht dagegen die Gemeinwohlbindung der „freien Berufe". Dies kommt besonders im sogenannten „Apotheken-Urteil" zum Ausdruck,[9] das darüber hinaus noch in anderer Weise für den Beruf der Sozialarbeiterin und des Sozialpädagogen von Bedeutung ist. Zwischen der ärztlichen Verordnung und der chemisch-industriellen Herstellung des Präparats hat der wissenschaftlich ausgebildete Apotheker eine besondere Verantwortung gegenüber seinen Klienten bzw. Patienten. Verankert in einem spezifischen Berufsethos mit entsprechenden Standespflichten und einer eigenen Standesaufsicht unterstellt, leistet er mittels der Vergabe, respektive des Verkaufs von Arznei

und durch seine Beratung „Dienste höherer Art"[10] und wirkt damit unmittelbar und in besonders gezielter Weise auf den Menschen ein. Gar nicht so abwegig ist es, in dieser – verkammerten – Tätigkeit eine Analogie zu der von Trägerorganisationen objektiv angebotenen, von Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen jedoch persönlich geleisteten und verantworteten Sozialen Arbeit zu erkennen und sie weiter unten erneut aufzugreifen.

Vorderhand sind jedoch die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung deutlich gewordenen Merkmale des „freien Berufs" zusammenzufassen und zu ordnen:

- Der Begriff des „freien Berufs" ist an Merkmale gebunden, die sich im Verlauf der Berufsgeschichte auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen herauskristallisiert haben. Eben diese Entwicklungen verändern ihn auch heute und in Zukunft. Der *Begriff* ist deshalb *soziologischer* Natur, offen, dynamisch und ständig anpassungsbedürftig. Ihn lediglich durch die Tradition zu rechtfertigen, widerspricht seiner eigenen Geschichte.
- Im Berufsrecht ist der „freie Beruf" charakterisiert durch
  – eine spezielle, durch eine besondere Ausbildung erworbene *Sachkunde*;
  – die Bindung an ein spezifisches *Berufsethos*, an eine, von allen Berufsangehörigen geteilte, grundsätzliche und ethisch orientierte Berufsauffassung;
  – die besondere *Verantwortung* für die Allgemeinheit;
  – das spezifische *Vertrauensverhältnis* zum Empfänger der beruflichen Leistung;
  – ein weitgehend *persönliches* Erbringen der beruflichen Leistung;
  – ein gewisses Maß an persönlicher und sachlicher *Unabhängigkeit* in der Berufsausübung.
- Diese Merkmale bedingen die dem „freien Beruf" unterstellte *Dienstleistungen höherer Art*. Sie sind im übrigen weitgehend identisch mit den Merkmalen, die auch berufssoziologisch den Begriff der „Profession" bestimmen.
- Die bisherige Rechtssprechung läßt eine Priorität des einen vor dem anderen Merkmal nicht zu. Keinesfalls müssen auch alle Kriterien vorliegen, um im rechtlichen Sinne den „freien Beruf" zu kennzeichnen. Allen Schiedssprüchen gemeinsam ist allein seine Bindung an das Gemeinwohl.[11]

2. Das Berufsethos der Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen

In der einschlägigen Rechtsliteratur ist das Berufsethos des „freien Berufs" das Gegenstück zum Gewinnstreben eines Gewerbetreibenden. Während dieser um einer Gegenleistung willen Güter oder Dienstleistungen produziert, seine Leistung also um des äußeren Zwecks der Gewinnerzielung erbringt, befassen sich „freie Berufe" mit Tätigkeiten, „die nicht rein um des Tauschwertes des Produktes willen erbracht werden, sondern kulturwirtschaftlich produktiv sind".[12] Als solche sind sie von den Bedürfnissen der Allgemeinheit und einzelner ihrer Glieder gefordert und von der diesen Tätigkeiten selbst innewohnenden Sachlichkeit bestimmt: Um der Gesundheit willen wird der Arzt zum Beispiel tätig, um der Gerechtigkeit willen der Anwalt. Eine unmittelbare Konsequenz dieser Bindung der freiberuflichen Tätigkeit an „ihre Sache" ist die Unterstellung der sie Ausübenden unter das ihr inhärente Ethos.

In der für Fragen der Ethik zuständigen Philosophie ist das Berufsethos freilich ein Teil der Sozialethik mit ihrer Zentralkategorie, der Solidarität.[13] Auch das Ethos eines Berufs hat daher sie zum zentralen Inhalt, die Verantwortung also für alle Mitmenschen, das heißt nicht zuletzt auch für die, die demselben Beruf angehören. Von Anfang an haben die Berufe der Sozialen Arbeit diese beiden Dimensionen ihrer Verantwortung aktiv wahrgenommen. Bis auf den heutigen Tag bestimmt die *Solidarität* mit den Notleidenden, ergänzt durch die beiden Zielbegriffe der *„Würde des Menschen"* und der *„Sozialen Gerechtigkeit"* den Kern des von allen Berufsangehörigen tatsächlich verwirklichten und ihnen von der Allgemeinheit auch unterstellten Berufsethos.[14]

3. Die besondere Verantwortung der Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen für die Allgemeinheit

Die im vorausgehenden Abschnitt skizzierte berufsethische Orientierung verpflichtet die Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen zur Gemeinwohlverantwortung. Damit hat es den Anschein, es bedürften die Tatsache und das Bewußtsein der Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber in diesem Beruf lediglich der nochmaligen Bestätigung und ihrer Veröffentlichung. Im Zusammenhang mit der vom Grundgesetz geforderten und garantierten Gemeinwohlverantwortung des Staates bedarf der Sachverhalt gleichwohl genauerer Untersuchung. Neben der Ausgestaltung aller seiner Vorschriften und Tätigkeiten im Sinne ihrer Sozialverträglichkeit, kommt der Sozialstaat der Gemeinwohlverantwortung für seine fremder Hilfe bedürftigen Bürger in überwiegend sachlicher Weise nach: durch den Erlaß entsprechen-

der Gesetze, die Förderung der Selbstverantwortung, die Bereitstellung von Steuermitteln und die Einrichtung einer basalen Hilfestruktur. Lediglich die von ihm nicht delegierbaren Aufgaben nimmt er mit eigenem Personal wahr. Dem Subsidiaritätsprinzip folgend und zur Berücksichtigung höchstmöglicher Fachlichkeit bedient der Staat sich zur Realisierung seiner gesetzlichen und materiellen Sachvorgaben aber gesellschaftlicher Organisationen, im einschlägigen Sprachgebrauch „freie Träger" genannt, die somit teilhaben an seiner Gemeinwohlverantwortung und deshalb auch in deren Sinn tätig werden.

Die Tätigkeit dieser intermediären Instanzen ist aber strukturell-*transformatorischer* Art. Durch die Beschäftigung von Fachpersonal schaffen sie ihrerseits den Rahmen und die Möglichkeit, die sachlich organisierte staatliche Verantwortung umzuwandeln in eine persönliche Hilfe und dadurch das sozialstaatliche Sachangebot den individuell-persönlichen Bedürfnissen der Bürger anzupassen. Die Umwandlung und Anpassung selbst aber erfolgt durch die *Fachkräfte* der Sozialen Arbeit in persönlicher Dienstleistung. Durchaus in Analogie zu den Ärzten, Apothekern oder Rechtsanwälten sind es die Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen, denen die Bürger ihre problematische, persönliche und soziale Situation offenbaren; von ihnen erwarten sie auch die Hilfe. Das Ergebnis einer sorgfältigen entsprechenden Analyse bildet die Grundlage der Entscheidung, den Hilfeprozeß mit dem/der Hilfsbedürftigen selbst beratend, planend und begleitend fortzusetzen oder ihn anderen, spezialisierteren Berufen vor allem, zu übergeben. Spezialistisch im einen, generalistisch im anderen Fall, immer aber in *persönlicher* Beziehung tätig zu sein, ist die Art und Weise, in der Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen ihrer Allgemeinverantwortung nachkommen und sie zugleich in das vom Staat garantierte Gemeinwohl integrieren.

Die Komposition der sozialen Hilfe aus staatlicherseits bereitgestellten, objektiven Anteilen, trägerseits geschaffenen Ermöglichungsbedingungen und beruflicherseits nur einzugehenden persönlichen Beziehungen ist denn auch gewiß ein triftiger Grund, dem Staat die Ordnung der sozialpädagogischen Tätigkeit zu empfehlen und zugleich von ihm die Ermöglichung ihrer Selbstorganisation durch den dafür einschlägigen Beruf zu fordern.

4. Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Hilfsbedürftigen und den Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen

Zweifelsohne besteht zwischen der Person, die, um in einer sozialen Problematik Hilfe zu erhalten, ihre Lebenslage offenbart, und einer anderen, die deshalb Einblick in dieses Leben nimmt und daraufhin Ratschläge gibt, ein besonderes Vertrauensverhältnis. Dies ist schon in den zwischenmenschlichen Beziehungen selbstverständlich und bedarf deshalb keiner Regelung. Soll der Beruf des Sozialarbeiters/der Sozialpädagogin den „freien Berufen" zugerechnet werden können, so ist dieses beruflich akzentuierte Vertrauensverhältnis, im Unterschied zum privaten, aber gesondert zu deklarieren und zu garantieren, weil in der Regel der Klient nicht die Möglichkeit hat, die fachliche Qualifikation seines Partners im Hilfeprozeß zu beurteilen und daher mehr oder weniger gezwungen ist, sich ihm gewissermaßen „blind" anzuvertrauen.

Seinen besonderen Ausdruck erfährt dieses Vertrauensverhältnis zum „freien Beruf" in der diesem von der Rechtsordnung auferlegten *Schweigepflicht*. So sanktioniert der § 203 Strafgesetzbuch (StGB) die Offenbarung von Geheimnissen, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen – darunter nach Ergänzung durch das Einführungsgesetz zum StGB vom 15.8.1974 (BGBl I, S. 1942) im Abs.1, Nr. 5 auch die Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen – im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.[15] In der Tat wäre die Sozialarbeit ohne das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Klienten und den Sozialarbeitern/Sozialpädagogen nicht möglich. Zu Recht stellt daher der § 203 StGB diesen Beruf unter das Schweigegebot – und bestätigt damit mehr oder weniger direkt dessen Zugehörigkeit zum „freien Beruf" in einem seiner wichtigsten Kriterien.

5. Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Sozialarbeiter/-in/Sozialpädagogen in ihrer Berufsausübung

Unter den Merkmalen des „freien Berufs" zeichnet die Freiheit ihn im besonderen aus. Vom Gewerbe unterscheidet er sich durch die Nachrangigkeit seines Gewinnstrebens gegenüber „höheren" Zwecken. Gleichwohl erschöpft sich seine Freiheit nicht in dieser Ziel- oder Wertehierarchie. Wie schon aufgeführt, hat das Bundesverfassungsgericht darauf aufmerksam gemacht, daß eines der Merkmale des „freien Berufs" das volle wirtschaftliche Risiko sei.[16] Zugleich wies es darauf hin, daß der steuerrechtliche Begriff des „freien Berufs"[17] seine berufsrechtliche Einordnung nicht präjudiziert. Im Hinblick auf sie sind wichtige Gesichtspunkte vielmehr: der persönliche Einsatz bei

der Berufsausübung, der Charakter des jeweiligen Berufs, wie er sich in der allgemeinrechtlichen und berufsrechtlichen Ausgestaltung und in der Verkehrsanschauung darstellt, die Stellung und Bedeutung des Berufs im Sozialgefüge, die Qualität und Länge der erforderlichen Berufsausbildung.[18]

Nebeneinander also stehen berufs- und steuerrechtliche Regelungen; für die Beantwortung der Frage nach dem Status der Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen hat das berufsrechtliche Verständnis des Begriffs der Freiheit die größere Bedeutung. Den Berufsgesetzen der Ärzte und Anwälte zufolge sind diese Berufe *ihrer Natur* nach frei. „Von Natur" besteht ihre Freiheit aber nicht in ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit. In der Tat zählen diese Gesetze auch angestellte, im Falle der Ärzte sogar beamtete, Berufsangehörige zum „freien Beruf". Offenbar ist deren Freiheit demnach durch anderes bedingt.

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verpflichtet den Anwalt, dem Recht zu dienen und sich darin niemals um die Freiheit seiner Entscheidungen bringen zu lassen. Diese Verpflichtung läßt die Unterstellung eines Anwalts unter das Weisungsrecht eines Vorgesetzten ebenso wenig zu wie seine Unterwerfung unter fremde Zeiteinteilung (!). Insbesondere widerspricht es dem Berufsbild des Anwalts, daß dieser sich zum ausführenden Organ eines nicht den anwaltlichen Pflichten unterworfenen Berufsstandes macht.[19] Die Zuordnung einer Tätigkeit zur Kategorie der Freiberuflichkeit – so läßt sich aus diesen Vorschriften allgemein folgern – ist demnach abhängig von der das Tätigkeitsfeld konstituierenden Eigenverantwortung und Weisungsunabhängigkeit.

Durchaus ähnlich regeln die Ärzte ihren Beruf. Mit seinem Gelöbnis verspricht der Arzt – auch als Angestellter oder Beamter – bei der Behandlung seiner Patienten nur seinem Gewissen und den Erfordernissen des Einzelfalls zu folgen und keine Grundsätze anzuerkennen, die unvereinbar sind mit der Aufgabe, das Leben zu erhalten und die Gesundheit zu schützen.[20] Abweichend von den Bestimmungen des Anwaltsrechts beschränkt sich die erforderliche Berufsfreiheit des Arztes lediglich auf die Freiheit gegenüber Weisungen Dritter in der Behandlung des Patienten. Mit dieser Freiheit durchaus verträglich ist gleichwohl die Bindung eines Arztes an einen Arbeitsvertrag, in dem seine Zeiteinteilung ebenso geregelt sein kann wie eine ihn betreffende Einschränkung seiner Klientel. Die Freiheit des Arztberufs besteht demnach beinahe ausschließlich in der Entscheidung über die Art und Weise der Behandlung. Markiert man im Anschluß an diese Skizze der persönlichen Unabhängigkeit der beiden prototypisch „freien Berufe" die unabdingbaren Bestimmungen eben dieser Unabhängigkeit, so bleiben – unter Wegfall der Freiheit der Zeiteinteilung – die Gewissensfreiheit, die Selbstverantwortung und die Weisungsunabhängigkeit in den dem Beruf originären Tätigkeiten.[21]

Im philosophischen Sinne ist das Gewissen die dem Bewußtsein des Menschen zugehörige Instanz der Erkenntnis der sittlichen Werte, der Aufforderung zugleich, diese im eigenen Handeln zu verwirklichen. Nur dem Gewissen verpflichtet zu sein bedeutet daher, ihm unter allen Umständen – selbst um den Preis des eigenen Nachteils – Folge zu leisten.[22] Nun wird aber eine Gewissensentscheidung immer dann notwendig, wenn zwei oder mehrere, prinzipiell „gleichwertige" Werte oder – juristisch: Rechtsgüter – in ein und derselben Situation nach Verwirklichung verlangen und zugleich nicht verwirklicht werden können, ohne jeweils einander zu verletzen oder gar zu negieren. Im Gewissen geben wir daher in solchen Fällen dem einen Wert den Vorrang und stellen damit zugleich den anderen zurück – der damit freilich nicht aufhört, ein Wert zu sein und sich daher bis zu seiner Wiederberücksichtigung in unser Bewußtsein drängt, um uns ein „schlechtes Gewissen" zu machen. Die Anerkennung der den Werten gegenüber oft dilemmatischen Situation des Menschen ist denn auch der Kern der Toleranz, das heißt, der bedingungslosen Akzeptanz der Wertentscheidung eines anderen.[23]

So knapp diese Skizze der Tätigkeit unseres Gewissens auch ist, so mag sie doch hinreichen, den Begriff der „Gewissensfreiheit" im beruflichen Sinn zu präzisieren: Gleichbedeutend ist sie mit der den Angehörigen eines bestimmten Berufs zugebilligten und zugemuteten Kompetenz, in wertdilemmatischen Situationen sich ohne die Vorschrift, aber auch den Schutz einer Rechtsnorm, eines Brauchs, einer Gewohnheit oder einer fremden Weisung für die Wahrung eines bestimmten Wertes, zu Lasten eines anderen, zu entscheiden und notfalls alle dieser Entscheidung folgenden Konsequenzen auch selbst zu tragen.

In der den Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen aufgetragenen Umwandlung objektiv-sozialstaatlicher Unterstützung in subjektiv-

persönliche Hilfe ergeben sich dilemmatische Situationen vor allem und immer wieder durch das Aufeinandertreffen der Postulate zur Wahrung der Würde des Menschen im Einzelfall, zur Sozialen Gerechtigkeit in den gesellschaftlichen Bedingungszusammenhängen und zur Solidarität mit dem Ordnungsauftrag des Staates und den zu gesellschaftlichen Werten erhobenen Interessen bei der Verteilung der Information, der Macht, der materiellen Mittel ganz allgemein: der Lebenschancen.

Wie die Erfahrung zeigt, folgen Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen in solchen Situationen tatsächlich eher ihrem Gewissen denn den ihnen gegenüber geäußerten Interessen. Tatsache ist es allerdings auch, daß der Staat, aber auch die „freien Träger" die eben genannten Instanzen den auf den Vertretern dieser Berufsgruppe permanent lastenden Gewissensdruck bisher nur unzureichend zur Kenntnis nehmen oder ihn – weit häufiger – in administrativen Vorgängen und Gepflogenheiten erst gar nicht ins Bewußtsein treten lassen. Auch dies ist ein Grund zur Präzisierung einer spezifischen Berufsethik und zu ihrer Sicherung in einer relativ autonomen Berufsorganisation.

Wie aber steht es mit der Eigenverantwortung und der Weisungsunabhängigkeit der Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen? Zur Bestimmung der Weisungs- und Aufsichtstätigkeit eines Vorgesetzten Mitarbeitern gegenüber unterscheidet die betriebs- und verwaltungswissenschaftliche Literatur zwischen einem dienstlichen und einem fachlichen Unterstellungsverhältnis – auch dann, wenn beides in einer Person wahrgenommen wird.[24] Beide Verhältnisse begründen unterschiedliche Weisungs- und Kontrollrechte auf seiten des Vorgesetzten, entsprechende Pflichten jedoch seitens der ihm durch Arbeits- oder Dienstvertrag im Organigramm des Betriebs unterstellten Mitarbeiters. Dienstliche Weisungs- und Kontrollrechte betreffen demnach die Dienstpflichten eines Mitarbeiters, fachliche dagegen seine berufs- und stellentypische Aufgabe und ihre Bewältigung.

Durch eine fachliche Anweisung oder Kontrolle erwarten und überprüfen Vorgesetzte ein bestimmtes Verhalten ihrer Mitarbeiter in dem von diesen zu bearbeitenden Vorgang und bestimmen damit neben dessen Verständnis auch und vor allem die ihn betreffenden Zielsetzungen und Maßnahmen. Deutlich enger demnach als die dienstliche normiert die fachaufsichtliche Tätigkeit des Vorgesetzten: Während erstere sich vor allem auf die Bedingungen und Umstände der beruflichen Leistungserbringung richtet, greift letztere unmittelbar gestaltend in diese ein.

Berufliche Sozialarbeit/Sozialpädagogik wird ganz überwiegend im Angestellten- oder Beamtenverhältnis geleistet. Die Weisungsabhängigkeit dieses Berufs in dienstlicher Hinsicht ist damit unbestritten. Dazu gehört auch die Anordnung, bei Kenntnis einer sozialen Notlage tätig zu werden. Sehr viel schwieriger zu beantworten ist aber die Frage nach der Weisungsunabhängigkeit in fachlicher Hinsicht. Zum einen nämlich sind die von Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen zu bearbeitenden Notlagen und die dazu vorgesehenen Hilfemaßnahmen durch Gesetze objektiv definiert. Zum anderen erfordert die dazu immer notwendige Zusammenarbeit mit dem der Hilfe Bedürftigen ein hohes Maß an mit Eigenverantwortlichkeit verbundener Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit, in die einzugreifen den Erfolg des Hilfeprozesses deshalb gefährden würde, weil dadurch das zur Hilfe notwendige Vertrauensverhältnis zwischen den daran Beteiligten empfindlich gestört würde.

Nun zeigen aber die durchaus ähnlichen Verhältnisse in den verkammerten Berufen der Anwälte und Ärzte, daß die Eigenverantwortlichkeit und die Weisungsunabhängigkeit durch eine Über- und Unterstellung auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn diese zwischen Angehörigen desselben Berufsstands besteht[25] und lediglich das „Wie einer Behandlung"[26] der Gewissensbindung des Einzelnen und den Erfordernissen des Einzelfalls unterliegt.[27] Unter der Voraussetzung der bereits geprüften und weiter oben bestätigten Gewissensbindung im Einzelfall ist demnach das dem „freien Beruf" eigentümliche Erfordernis der Eigenverantwortung und Weisungsunabhängigkeit auch für den Beruf des Sozialarbeiters/der Sozialpädagogin dann noch erfüllt, wenn der ihm Angehörige – unabhängig von seiner dienstlichen Unterstellung – einer Kollegin fachlich unterstellt ist. Lediglich eine überwiegende oder gar ausschließliche Tätigkeit in berufsfremdem Auftrag schließt die Einordnung zum „freien Beruf" aus.[27]

Allenfalls Skizze – wie eingangs angekündigt – bleibt die hier zum Zweck der Prüfung der *Fähigkeit* der Verkammerung vorgenommene Analyse des Berufs der Sozialarbeiterin/des Sozialpädagogen. Ihre *Notwendigkeit* ist zusätzlich auszuweisen. Deren Begründung bedarf einer Untersuchung der beruflichen Gemeinwohl-

bindung zwischen der sozialstaatlich geforderten und trägerspezifisch organisierten Sozialen Arbeit.

Anmerkungen
1 vgl. Düring, G.; Herzog, R.; Scholz, R.: Grundgesetz, Kommentar 1993, Art. 12 Rn 8 und Bundesverfassungsgerichts-Entscheidung (BverfGE) 7, 377 (397)
2 vgl. ebenda, Art.12 Rn 255
3 vgl. Köppl, B.: Aufbau von Pflegekammern, Gutachten im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/Grüne des Berliner Abgeordnetenhauses, 1994, S. 3
4 vgl. § 18 Einkommenssteuergesetz (EStG) und § 96 BewertungsG v. 10.12.1965 (Bundesgesetzblatt 1, 1861
5 vgl. BVerfGE 9, 337 (347)
6 BVerfGE 10, 354 (364f)
7 BVerfGe 10, 354 (369)
8 vgl. BVerfGE 16, 286 (294f)
9 vgl. BVerfGE 17, 232 (238f)
10 vgl. BVerfGE 17, 232 (239)
11 vgl. Köppl, B.: Aufbau von Pflegekammern, a.a.O., S. 10
12 vgl. Köppl, B.: Aufbau von Pflegekammern, a.a.O., S. 14
13 vgl. Nell-Breuning, O.v.: Sozialethik. In: W. Brugger: Philosophisches Wörterbuch, 14. Auflage, 1976, S. 366f
14 vgl. o.V.: Aus der Internationalen Vereinigung der Sozialarbeiter. In: Der Sozialarbeiter 3/1977
und: Internationale Vereinigung der Sozialarbeiterinnen (IFSW): Deklaration über ethische Prinzipien der Sozialarbeit. 1990. In: Sozial 2/1991
Zink, D.: Grundlagen einer sozialpädagogischen Berufsethik. In: Sozial 2/1988
ders.: Impulse zur Weiterentwicklung einer sozialpädagogischen Berufsethik. In: Sozial 3/1994
15 vgl. Preis, W.: Die Schweigepflicht staatlich anerkannter Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Spannungsfeld beruflicher Handlungsfähigkeit. In: Sozial 2/1990, S. 3-8, und ders.: Nochmals: Schweigepflicht. In: Sozial 3/1990, S. 15
16 vgl. BVerfGE 10, 354 (369); 16, 286 (294)
17 Die Besteuerung der „freien Berufe" regelt das Einkommensteuergesetz (EStG), das im § 18 Abs.1, Nr.1 eine nicht abgeschlossene Liste freiberuflicher Tätigkeiten aufführt und darunter die selbständig ausgeübten wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erziehende Tätigkeit zählt (EStG §18 Abs.1, Nr.11). Bedauerlicherweise identifiziert nicht nur die Alltagsdiskussion die „Selbständigkeit" mit der „Freiberuflichkeit"; auch die juristische Praxis neigt dazu.
18 vgl. BVerfGE 46, 224 (241f)1
19 vgl. Bundesgerichtshof-Zivilkammer 35, 287
20 vgl. Laufs, A.: Arztrecht, 5. Aufl. 1993 und Bundesarbeitsgericht (BAG), Urteil v. 27.7.1961 Sammlung Arbeitsrechtlicher Entscheidungen (SAE) 1962, S. 86ff
21 vgl. Denecke, D.F.V.: Freie Berufe 1956
22 vgl. Schuster; Kerber: Gewissen. In: Brugger, W.: Philosophisches Wörterbuch 1976, 14. Aufl.
23 vgl. Kolakowski, L.: Traktat über die Sterblichkeit der Vernunft, 1967, S. 89-122
24 vgl. z.B. Harlander, N. u. a.: Praktisches Lehrbuch Personalwirtschaft 1985, S. 82-87, 301-324, auch Höhn, R.: Führungsbrevier der Wirtschaft 1970, S. 127-142, 298-304
25 vgl. BGHZ 35, 287
26 vgl. Köppl, B.: Aufbau von Landespflegekammern, a.a.O., S. 29
27 vgl. BAG, Urteil vom 27.7.1961 SAE 1962, S. 86 ff
28 Bundesgerichtshof, Neue Juristische Wochenzeitung 1961, 216 (217)

Annette Frenzke-Kulbach
Roderich Kulbach

Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit

Zusammenfassung
Viele Beratungsstellen sind gegenwärtig der Anforderung unterworfen, ihre Arbeit ergebnisbezogener nachzuweisen als in der Vergangenheit. Dies trifft auf Schwierigkeiten, weil das verwandte Instrumentarium mit Begriffen wie output-orientierte Steuerung durch Produkte nicht hinreichend auf die Bedürfnisse psychosozialer Beratung ausgerichtet ist. Dennoch gibt es unter Berücksichtigung der Besonderheiten Sozialer Arbeit durchaus Erfahrungen aus Umsteuerungsversuchen in vielen Beratungsstellen, die zu einer höheren Qualität der Arbeit geführt haben.

1. Kostendruck, Produkte und Erfolgsnachweis

Der allgemeine Kostendruck hat seit längerer Zeit die öffentliche Verwaltung, namentlich die Kommunen, und dadurch auch die freien Träger der Wohlfahrtspflege erreicht. Vor diesem Hintergrund wird von kommunalen Vertretern bereits offen über die Unabdingbarkeit von Leistungseinschränkungen und Standardabsenkungen gesprochen. Zudem ist das Verhältnis öffentlicher und freier Träger in die Kritik geraten. An die Stelle kostenorientierter Forderungen sollen leistungsorientierte treten (*Wohlfahrt*, 1997, S. 6).

Die stärkere betriebswirtschaftliche Strukturierung in den öffentlichen Leistungen hat in den sozialen Diensten zu harten Kontroversen geführt. Ausgangspunkt waren Überlegungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST), die, basierend u. a. auf niederländischen Erfahrungen, Begriffe wie Neue Steuerung, Kundenorientierung und Produkte in die öffentliche Verwaltung brachten (*Kulbach*, 1995, S. 3). Im Gegensatz zur Steuerung durch inputs (Personal, Finanzen, Räume), sollte den Ämtern oder Einrichtungen nun vorgegeben werden, welche Angebote (Produkte) zu erbringen sind. Für diese Produkte werden dann die notwendigen Ressourcen